

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0131/2026 (DBKS)

Auftrag Diana Stärkle (SVP, Egerkingen): Streichung des § 24 Abs. 1 lit. d (hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art) (24.06.2026)

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 24 Abs. 1 lit. d (hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art) der Volksschulverordnung (BGS 413.121.1) vom 5. September 2022 (Stand 1. August 2023) ersatzlos zu streichen.

Begründung 24.06.2026: schriftlich.

Die gesetzlichen Feiertage und die den Feiertagen gleichgestellten Ruhetage werden in der Schweiz – mit Ausnahme des Bundesfeiertags – durch die Kantone festgelegt. Im Kanton Solothurn sind diese gesetzlich geregelt. Die bestehenden Feiertage und die damit verbundenen schulfreien Tage bleiben von diesem Auftrag unberührt. Zusätzlich ermöglicht § 24 Abs. 1 lit. d der Volksschulverordnung Dispensationen für hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art. Damit wird eine zusätzliche Ausnahme von der allgemeinen Schulpflicht geschaffen. Die öffentlichen Schulen haben den Auftrag, allen Schülerinnen und Schülern unter gleichen Voraussetzungen eine ausreichende Grundbildung zu vermitteln. Religiös begründete Absenzen führen zu unterschiedlichen Regelungen für einzelne Schülergruppen und erschweren einen geordneten Schulbetrieb. Dies gilt insbesondere dann, wenn Unterrichtseinheiten, Prüfungen oder andere schulische Aktivitäten verschoben oder nachgeholt werden müssen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 der Bundesverfassung schützt das Recht jedes Menschen, eine Religion auszuüben oder keiner Religion anzugehören. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf eine Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht für religiöse Feiertage oder besondere religiöse Anlässe ableiten. Die Streichung von § 24 Abs. 1 lit. d schränkt die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht ein. Religiöse Überzeugungen und Traditionen können weiterhin ausserhalb der Unterrichtszeit gepflegt werden. Gleichzeitig stärkt die Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler sowie die Planungs- und Rechtssicherheit der Schulen. Weiterhin stehen allen Schülerinnen und Schülern Joker-Tage zur Verfügung. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, diese entsprechend einzusetzen.

Unterschriften: Stärkle Diana; Ackermann Stefan, Conti Roberto, Dick Markus, Fischer Tobias, Frey Thomas, Jacomet Pascal, Kiefer Robin, Künzli Beat, Meppiel Andrea, von Arx Thomas, Wenger Thomas (12)